

Nachschlagewerk: ja
BGHZ: _____ nein

StVG § 12;
Ges. über Maßnahmen auf dem Gebiete des Verkehrs-
rechts und Verkehrshaftpflichtrechts v. 16. Juli 1957,
BGBl I 710, Art. 7

Zu den Voraussetzungen und zur Verjährung des
Anspruchs auf Leistungen in dem erweiterten
Rahmen der Billigkeitshaftung nach Art. 7 des
Maßnahmengesetzes.

BGH, Urt. v. 20. Juni 1969 - VI ZR 279/67 - OLG Frankfurt/Main
IG Marburg/Lahn

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VI ZR 279/67

URTEIL

Verkündet am

20. Juni 1969

Justizhauptsekretär[?]

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Metzgergesellen K G
K Kreis B , N ring ,

Beklagten, Berufungsklägers und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt -

gegen

den am geborenen Schüler H
K , E Kreis B ,
S -K -Straße, gesetzlich vertreten
durch seine Eltern, den prakt. Arzt Dr. A.
K und die Zahnärztin Dr. H K
geb. A , E , S -K -Straße,

Kläger, Berufungsbeklagten und Revisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt -

- 2 -

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 20. Juni 1969 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Engels und der Bundesrichter Hanebeck, Dr. Bode, Prof.Dr. Nüßgens und Sonnabend

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des 15. Zivilsenats in Kassel des Oberlandesgerichts Frankfurt (Main) vom 15. Juni 1967 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Beklagten auferlegt.

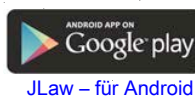
Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 25. August 1956 wurde der damals 3 Jahre alte Kläger beim Überqueren der Landstraße in Endbach von dem Motorrad des Beklagten erfaßt und schwer verletzt. Er erlitt u.a. einen doppelten Schädelbasisbruch, eine Schädelimpressionsfraktur sowie eine Gehirnuquetschung. Wegen des Unfalls nahm er den Beklagten auf Schadensersatz einschließlich Schmerzensgeldes in Anspruch. Durch rechtskräftig gewordenes Urteil des 2. Zivilsenats in Kassel des Oberlandesgerichts Frankfurt/Main vom 14. Mai 1959 wurde unter Abweisung der weitergehenden Klage der von ihm erhobene Anspruch auf Zahlung von 1.936,63 DM im Rahmen des Straßenverkehrsgesetzes dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und festgestellt,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



daß der Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger im Rahmen des Straßenverkehrsgesetzes allen weiteren aus dem Unfall entstehenden Schaden zu ersetzen.

In dem anschließenden Betragsverfahren schlossen die Parteien am 7. April 1961 folgenden gerichtlichen Vergleich:

- "1. Der Beklagte zahlt an den Kläger zur Abgeltung aller festgestellten und feststellbaren Ansprüche aus dem Unfall vom 25. August 1956 für die Zeit bis 31. Dezember 1959 einen Betrag von noch 1.000 DM.
2. Die danach entstandenen und noch entstehenden Ersatzansprüche des Klägers werden bei Nachweis der Kausalität und der Notwendigkeit vom Beklagten vergütet im Rahmen des Straßenverkehrsgesetzes, wobei die Abrechnung jeweils zum Jahresende erfolgen soll."

Als es später zu Verhandlungen über eine abschließende Schadensregelung kam, nahm der Haftpflichtversicherer des Beklagten, die T. -Versicherungs AG in München, den Standpunkt ein, daß sich die Haftung des Beklagten nach dem Vergleich auf den Kapitalhöchstbetrag von 25.000 DM beschränke, wie er in der zur Unfallzeit geltenden Fassung des § 12 StVG bestimmt gewesen sei. Das führte zu dem gegenwärtigen Rechtsstreit.

Mit der am 22. August 1966 eingereichten und tags darauf zugestellten Klage hat der Kläger festzustellen begehrt, daß die Haftung des Beklagten bis zu einem Kapital-

betrag von 50.000 DM reicht. Der Kläger hat sich darauf bezogen, daß durch das Gesetz vom 16. Juli 1957 über Maßnahmen auf dem Gebiete des Verkehrsrechts und Verkehrshaftpflichtrechts (BGB1. I 710) der Haftungsrahmen des Straßenverkehrsgesetzes auf diesen Betrag erweitert worden ist und daß bei Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 7 Abs. 1 des Maßnahmengesetzes Schadensersatz bis zu dieser Höhe auch dann verlangt werden kann, wenn das schädigende Ereignis vor dem Inkrafttreten des Maßnahmengesetzes eingetreten ist. Dazu hat der Kläger weiter vorgetragen, gegenwärtig seien die Voraussetzungen für die Anwendung des Art. 7 zwar noch nicht gegeben, da bisher erst ein Schaden im Betrage von 10.279,36 DM entstanden sei und einer Billigkeitshaftung des Beklagten nach Art. 7 auch die derzeitigen persönlichen Verhältnisse des Klägers entgegenstünden. Im Laufe der letzten zwei Jahre habe sich jedoch ergeben, daß mit weiteren Folgeschäden und auch mit einer Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Lage zu rechnen sei. Die erlittenen Kopfverletzungen hätten bereits zu einer Schwächung seines Gehörs und zu einer erheblichen Verminderung seiner intellektuellen Leistungsfähigkeit geführt; wegen der seit Jahren einzunehmenden antiepileptischen Medikamente bestehe ferner die Gefahr einer Leberschädigung. Eine erst vor kurzem in Erscheinung getretene schwere Erkrankung seines Vaters lasse es nicht ausgeschlossen erscheinen, daß dieser in den nächsten Jahren seine ärztliche Praxis werde aufgeben müssen; seine Mutter werde bei ihrer schwächlichen körperlichen Konstitution ihre zahnärztliche Praxis möglicherweise ebenfalls nicht auf unabschbare Zeit ausüben können. Die Frage nach dem Haftungsumfang des Beklagten könne daher in Zukunft für ihn von erheblicher Bedeutung sein. Wegen der ablehnenden Haltung des Haftpflichtversicherers sei eine gerichtliche Klärung der Streitfrage erforderlich.

Der Beklagte hat entgegnet, eine erweiterte Haftung nach Art. 7 des Maßnahmengesetzes komme nicht in Betracht, da im Vergleich die Ersatzpflicht des Beklagten lediglich im Rahmen des Straßenverkehrsgesetzes vereinbart worden sei. Art. 7 des Maßnahmengesetzes sei nicht Gegenstand des Straßenverkehrsgesetzes, sondern eine außerhalb dieses Gesetzes stehende selbständige Bestimmung. Grundsätzlich sei das zur Unfallzeit geltende Recht für die aus dem Unfall erwachsenen Schadensersatzansprüche maßgeblich geblieben; der Kläger hätte es daher ausdrücklich erklären müssen, wenn er dem Vergleich das Straßenverkehrsgesetz in seiner durch das Maßnahmengesetz geänderten Fassung habe zugrunde legen wollen. Gegenüber einer nach Art. 7 des Maßnahmengesetzes erweiterten Haftung hat der Beklagte auch die Einrede der Verjährung erhoben.

Das Landgericht hat festgestellt, daß die Ersatzpflicht des Beklagten gemäß Ziff. 2 des Vergleiches vom 7. April 1961 bei Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 7 des Maßnahmengesetzes bis zu einem Höchstbetrag von 50.000 DM besteht.

Die Berufung des Beklagten gegen dieses Urteil ist zurückgewiesen worden.

Mit der Revision erstrebt der Beklagte weiterhin die Abweisung der Klage.

Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

1. Nach Ansicht des Berufungsgerichts ist dem Wortlaut des Vergleichs der Parteien vom 7. April 1961 nicht eindeutig zu entnehmen, was damit gemeint gewesen ist, daß der Beklagte für die nach dem 31. Dezember 1959 entstandenen und noch entstehenden Schäden des Klägers aus seinem Unfall vom 25. August 1956 "im Rahmen des Straßenverkehrsgesetzes" Ersatz leisten solle. Daß hierunter das Straßenverkehrsgesetz in der zur Zeit des Vergleichsabschlusses bereits seit Jahren geltenden Fassung zu verstehen gewesen sei, hat das Berufungsgericht, obwohl an sich naheliegend, nicht in Erwägung gezogen; der Kläger selbst hatte, soweit ersichtlich, eine solche Auffassung im Rechtsstreit nicht vertreten. Das Berufungsgericht hat vielmehr zweierlei Möglichkeiten bedacht, die beide nach dem Wortlaut des Vergleichs offen ständen; entweder habe der Kläger mit seinen Ersatzansprüchen auf den Haftungsrahmen des § 12 StVG in der zum Unfallzeitpunkt maßgeblichen Fassung vom 19. Dezember 1952 beschränkt sein sollen, oder ihm hätten darüber hinaus Ansprüche nach den höheren Sätzen des Maßnahmengesetzes von 1957 für den Fall zustehen sollen, daß die besonderen Voraussetzungen des Art. 7 dieses Gesetzes vorlägen. Um in Auslegung des Vergleichs zu ermitteln, was die Parteien gewollt haben, hat das Berufungsgericht den Vergleich in seinem Zusammenhang mit dem Rechtsstreit gewürdigt, der durch seinen Abschluß beseitigt worden ist, nachdem das Oberlandesgericht in dem Streit der Parteien über die Unfallverantwortlichkeit des Beklagten zwar ebenso wie das Landgericht eine Verschuldenshaftung des Beklagten verneint, aber seine Gefährdungshaftung nach dem Straßenverkehrsgesetz für begründet gehalten

hatte. Wie das Berufungsgericht ausgeführt hat, ist durch den damaligen Urteilsspruch, der unter Zurückweisung der Berufung des Klägers und Abweisung seiner Klage im übrigen die Verpflichtung des Beklagten festgestellt hat, dem Kläger im Rahmen des Straßenverkehrsgesetzes allen weiteren Unfallschaden zu ersetzen, eben dies zum Ausdruck gebracht worden, daß der Beklagte dem Kläger nicht aus Verschulden, sondern lediglich auf Grund der Gefährdungshaftung nach den Bestimmungen des Straßenverkehrsgesetzes schadensersatzpflichtig sei. Dabei habe sich die Haftungsgrenze aus den hierfür maßgeblichen Vorschriften ergeben. Dies sei hier zunächst § 12 StVG in der zur Unfallzeit geltenden Fassung gewesen. Daneben habe aber Art. 7 des Maßnahmengesetzes vom 16. Juli 1957 gegolten, wonach der Kläger über den in § 12 StVG a.F. bestimmten Kapitalhöchstbetrag von 25.000 DM hinaus Schadensersatz bis zur Höhe des in dem neu gefaßten § 12 StVG genannten Betrages von 50.000 DM habe verlangen können, soweit es nach seinen Verhältnissen aus Billigkeitsgründen erforderlich erscheine und dem Ersatzpflichtigen zugemutet werden könne. Dieses Recht sei dem Kläger durch das oberlandesgerichtliche Urteil vom 14. Mai 1959 nicht aberkannt worden. Zu einer solchen Entscheidung sei das damals erkennende Gericht auch gar nicht befugt gewesen, weil die Frage, ob der Kläger nach Art. 7 des Maßnahmengesetzes in dem erweiterten Rahmen Schadensersatz beanspruchen könne, nicht Gegenstand des Streites der Parteien gewesen sei. Sinn und Zweck des Vergleichs vom 7. April 1961 sei nun aber nicht gewesen, so hat das Berufungsgericht weiter erwogen, die durch das vorangegangene Urteil rechtskräftig festgestellte Schadensersatzpflicht des Beklagten neu zu regeln oder in ihrem Umfang einzuschränken. Durch den Vergleich sei lediglich

der Streit über die Höhe des vom Kläger für die Zeit bis zum 31. Dezember 1959 geltend gemachten Schadensbetrages beseitigt und die technische Durchführung der Abrechnung über die seit dem 1. Januar 1960 entstandenen und künftig noch entstehenden Ersatzansprüche geregelt worden. Daher stehe der Vergleich einer bei Vorliegen der besonderen Voraussetzungen des Art. 7 des Maßnahmengesetzes möglichen Haftung des Beklagten bis zu einem Höchstbetrag von 50.000 DM nicht entgegen.

Die Revision tritt dieser Würdigung mit der Rüge eines Verstoßes gegen § 313 ZPO entgegen. Sie beanstandet die Urteilsausführungen als widerspruchsvoll und nicht verständlich. Dieser Vorwurf ist jedoch nicht begründet. Allerdings hat das Berufungsgericht bei den Erörterungen über den Vergleich u.a. bemerkt, die Parteien hätten durch seinen Abschluß auf nichts verzichten wollen, was durch das vorausgegangene Urteil bereits rechtskräftig festgestellt oder was dem Kläger durch das Urteil bereits zuerkannt worden sei. Indessen meint die Revision zu Unrecht, das Berufungsgericht sei hierbei davon ausgegangen, daß die Billigkeitshaftung nach Art. 7 des Maßnahmengesetzes bereits rechtskräftig festgestellt und zuerkannt worden sei. Wie das Berufungsgericht deutlich herausgestellt hat, ist über ein Verlangen des Klägers nach Art. 7 des Maßnahmengesetzes in dem vorausgegangenen Urteil nicht entschieden und das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Anwendung des Art. 7 des Maßnahmengesetzes weder bejaht noch verneint worden. Die von der Revision angezogenen Urteilsausführungen können daher nicht anders verstanden werden, als daß der Kläger in dem Vergleich nicht darauf verzichtet habe, von der durch das vorausgegangene Urteil unberührt gebliebenen rechtlichen Möglichkeit Gebrauch zu machen, bei Vorliegen der Voraus-

setzungen des Art. 7 Schadensersatz bis zu einem auf 50.000 DM erweiterten Höchstbetrag zu verlangen. Wenn das Berufungsgericht darauf hingewiesen hat, daß Urteil und Vergleich insofern gleichen Inhalts seien, so liegt also auch hierin kein Widerspruch. Die Auslegung, die das Berufungsgericht dem Vergleich, einem atypischen Individualvertrag, hat zuteil werden lassen, enthält keinen revisionsrechtlicher Nachprüfbarkeit unterliegenden Rechtsfehler zum Nachteil des Beklagten und ist daher für das Revisionsverfahren bindend.

2. Das Berufungsgericht hat die vom Beklagten erhobene Einrede der Verjährung für unbegründet gehalten. Auch dies läßt keinen Rechtsfehler erkennen.

Nach Art. 7 Abs. 5 des Maßnahmengesetzes verjährt der sich aus Abs. 1 ergebende Anspruch in zwei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte Kenntnis von den Umständen erlangt, aus denen sich der Anspruch ergibt, frühestens vom Inkrafttreten des Maßnahmengesetzes an, ohne Rücksicht auf diese Bestimmung jedoch längstens in zehn Jahren von dem Unfall an. Als die Klage am 22. August 1966 bei Gericht eingereicht und am 23. August 1966 zugestellt wurde, waren noch keine zehn Jahre seit dem Unfall verstrichen. Aber auch die vorbezeichnete Zwei-Jahresfrist war nach Ansicht des Berufungsgerichts noch nicht abgelaufen, und zwar darum nicht, weil nach dem unwidersprochen gebliebenen Vorbringen des Klägers die Erkrankung seines Vaters, die möglicherweise eine künftige Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse und dadurch den Billigkeitsanspruch auslösen konnte, erst vor kurzem in Erscheinung getreten war. Hiergegen ist rechtlich nichts zu

erinnern. Die Revision legt des näheren dar, daß nach der Art der Verletzung, die der Kläger bei dem Unfall erlitten hat, mit erheblichen Zukunftsschäden zu rechnen gewesen und dies dem Kläger und seinen Eltern schon vor Sommer 1959 bekannt gewesen sei. Auch wenn dies der Fall gewesen ist, genügt dies aber nicht schon, die zweijährige Verjährungsfrist des Art. 7 Abs. 5 des Maßnahmengesetzes in Lauf zu setzen. Dazu war vielmehr weiter nötig, daß der Kläger auch die Umstände kannte, die geeignet waren, die Billigkeitshaftung des Beklagten bis zu dem Betrag von 50.000 DM auszulösen. Diese Voraussetzungen haben nach Ansicht des Berufungsgerichts nicht vorgelegen, bevor nicht - nach dem unbestrittenen Vorbringen des Klägers im Jahre 1965 - die lebensbedrohliche schwere Bluterkrankung seines Vaters in Erscheinung trat.

Die Revision wendet ein, 1958 sei aber doch bereits bekannt gewesen, daß der Vater des Klägers zu 70 % kriegsbeschädigt und die Mutter von zarter körperlicher Konstitution gewesen sei und daß beide Elternteile früher oder später ihre Praxis nicht mehr würden ausüben können, wie es überhaupt in der Natur der Dinge liege, daß ein Kind eines Tages auf sich selbst gestellt sei und nicht mehr auf Unterhaltsansprüche rechnen könne. Damit geht die Revision aber gerade an dem Punkt vorbei, der dem vorliegenden Fall sein besonderes Gepräge verleiht. Wenn das Berufungsgericht zu der Auffassung gelangt ist, dem Kläger drohe wegen der Erkrankung seines Vaters die Gefahr einer solchen Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse, daß es in Anbetracht der schwerwiegenden Folgen seines Unfalls werde unbillig erscheinen können, seine Ersatzansprüche gegen den Beklagten auf 25.000 DM zu beschränken und ihnen nicht erforderlichen-

falls bis zur Höhe von 50.000 DM Raum zu geben, so ist diese vorwiegend auf tatrichterlichem Gebiet liegende Beurteilung aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

Ob dem Kläger ein über 25.000 DM hinausgehender Schaden entstehen wird und ob bejahendenfalls dann die Voraussetzungen für die erweiterte Billigkeitshaftung gegeben sein werden, steht nicht schon fest. Beides war aber spätestens seit dem Inkrafttreten des Maßnahmengesetzes vom 16. Juli 1957 als möglich vorauszusehen und galt dem Kläger daher im Sinne der Grundsätze über den Beginn der Verjährung von Deliktsansprüchen (einschließlich der Ansprüche aus der Gefährdungshaftung nach dem Straßenverkehrsgesetz) als bekannt. Konnte der Kläger also auch nicht schon im Rahmen einer Leistungsklage Schadenersatzansprüche in der hier in Rede stehenden Größenordnung von über 25.000 DM bis zu 50.000 DM stellen, so drohten solche Ansprüche doch zu verjähren, wenn er nicht durch Feststellungsklage die Unterbrechung der Verjährung herbeiführte. Mit Recht hat das Berufungsgericht hiernach die erhobene Feststellungsklage für zulässig und sachlich begründet gehalten.

Nach § 97 ZPO hat der Beklagte die Kosten seiner erfolglosen Revision zu tragen.

Engels

Hanebeck

Dr. Bode

Nüßgens

Sonnabend